



mühen. Richtig ist auch, daß dies für den „Kunden“ von Interesse ist. Insofern mag man nicht widersprechen, wenn die Vorsitzende der 2. Kammer des 1. Senates des Bundesverfassungsgerichtes für eine offene Informationspolitik wirbt. „Zu den Gemeinwohlbelangen, denen der Freie Beruf stets verpflichtet ist, gehört es daher auch, den möglichen Nachfragern jedwede erforderliche Information zukommen zu lassen.“ (AnwBl. 2000,475,480,481)

Jaeger irrt jedoch, wenn sie hinter dem Verbot der Werbung nur die „Angst vor dem Markt und vor den Umsatzverlusten“ sieht. Diesen Markt gibt es – zumindest im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung – nicht. Aus vertragszahnärztlicher Sicht ist darauf zutreffend hingewiesen worden. Auf die berechtigte Sorge vor Einkaufsmodellen mit den Mitteln des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufsrechtes zu reagieren, wird vor dem Hintergrund der grundgesetzlich geschützten Berufsausübungsfreiheit problematisch.

Die jüngst aus der SPD bekannt gewordenen Pläne zur Reform des Gesundheitswesens belegen einmal mehr, daß Vertragsärzte und –zahnärzte zur „Verfügungsmasse“ einer Verteilungspolitik geworden sind, die jeden Einstieg in den Markt, etwa in Form verbesserter Wahlmöglichkeiten für den Patienten, kategorisch ablehnt. Die Sorge der Standespolitik, daß Zusatzbezeichnungen einen Leistungswettbewerb suggerieren, den es in der gesetzlichen Krankenversorgung nicht gibt, ist daher nachvollziehbar.

Das Problem stellt sich spätestens dann, wenn über Zusatzbezeichnungen zu entscheiden ist, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Teilen des Budgets stehen. Der Schritt zu Einkaufsmodellen ist in der Tat nur klein. Hier irrt Frau Jaeger, wenn sie glaubt, daß es nur in Einzelfällen noch staatlichen Druck und hoheitliche Eingriffe gibt, welche die verfassungsrechtlichen Garantien als Abwehrrechte weiterhin bedeutsam machen, um Erreichtes zu verteidigen. Die 2. Kammer hat mit ihrem Beschluß zur Bestätigung der Altersgrenze bei Vertragszahnärzten (vom 31.03.1998, NZA 1998, 589) zur Kenntnis genommen, wie sich der Staat in die Selbstverwaltungsautonomie hineindrängt. Die Betroffenen haben es als Perfi-

dität empfunden, daß an dieser Stelle „das Nachlassen der allgemeinen Leistungsfähigkeit gegen die hohen Gemeinwohlbelange der Volksgesundheit abgewogen“ und – wie bekannt – entschieden worden ist. Noch perfider jedoch ist die Erklärung, die Frau Jaeger hierzu gegeben hat, „als hätte das Bundesverfassungsgericht die Altersgrenze erfunden, die doch vom Gesetzgeber gesetzt war, dem das Gericht lediglich zubilligte, im Rahmen seiner Prärogative verfassungsrechtlich unbedenklich gehandelt zu haben“.

Justitia ist bekanntlich blind. Sie muß die politischen Realitäten im Gesundheitswesen nicht zur Kenntnis nehmen. Zu wünschen wäre jedoch, daß sie in ihrem Bemühen, die Freien Berufe mit ihren unterschiedlichen Berufsgruppen wieder auf das ihnen Gemeinsame zurückzuführen (Jaeger), genauer hinschaut und differenziert. Das muß nicht zwangsläufig zu anderen Entscheidungen führen, wohl aber zu differenzierter Begründung – auch außerhalb des Gerichtes.

Standespolitik ist gefordert

Differenzieren müssen die standespolitisch für das Berufsrecht Verantwortlichen. Ihre Entscheidungen sollten Antwort auf eine ganze Reihe von Fragen geben:

- Welche Tätigkeitsschwerpunkte soll es – neben der Implantologie – geben und wer entscheidet darüber?
- Soll die Zahl erlaubter Zusatzbezeichnungen begrenzt werden, wie bei Anwälten üblich?
- Auf welche Weise erfolgt die Anzeige oder der Nachweis gegenüber der Selbstverwaltung?
- Sollen ergänzend weitere Sachinformationen zugelassen werden?
- Wie kann das Berufsbild des allgemein und umfassend praktizierenden Zahnarztes erhalten werden?

Der Kanon von Fragen, die die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aufgeworfen haben, ist sicher nicht abschließend. Aber er ist umfassend genug, um die zahnärztliche Selbstverwaltung – wieder einmal – vor schwierige Entscheidungen zu stellen. Die Maxime lautet: Regeln, was notwendig ist, und nicht regulieren!

Michael Schwarz,
Präsident der BLZK